Allgemeine Information

Schulausfall und Dispensation

Kind
Bei Krankheit des Kindes informieren die Erziehungsberechtigten die Lehrkraft telefonisch bis 10 Minuten vor Schulbeginn.

Verschlafen
Bitte hetzen Sie Ihr Kind nicht in die Schule, denn ohne die gewohnte Aufmerksamkeit auf dem Schulweg kann leicht ein Unglück passieren. Geben Sie dem Kind eine kurze Notiz mit. Es kann sich damit ohne Angst auf den Weg machen.

Lehrkraft
Vorhersehbarer Schulausfall wegen Weiterbildung, Tagung etc. wird den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

Unfall oder Krankheit
Bei unvorhergesehenem Schulausfall werden die Erziehungsberechtigten informiert. Die Kinder haben somit nur morgens Schule (Blockzeiten), am Nachmittag ist jeweils schulfrei, bis die Lehrkraft selbst oder eine Stellvertretung den Unterricht wieder übernimmt.

Dispensation
Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (**Jokertage**). Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Klassenlehrkraft mit.
Gesuche für Dispensationen **bis zu 4 aufeinander folgenden Halbtagen** kann die Klassenlehrkraft bewilligen. Schriftlich und rechtzeitig der Lehrkraft mitteilen.
Gesuche für Dispensationen **bei mehr als 4 Halbtagen** müssen 6 Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung gestellt werden.
Für Gesuche **ab 12 Wochen** ist die Kommunale Aufsichtsbehörde (Einwohnergemeinderat Niederbuchsiten) zuständig. Bei einer längeren Abwesenheit liegt die Verantwortung des Unterrichts bei den Eltern.

Fundkiste

Wir haben eine Fundkiste neben dem Eingang zur Turnhalle. Vermisste Gegenstände oder Kleidungsstücke können dort gesucht werden. In den Sommerferien wird der Inhalt der Kiste jeweils entsorgt.

Schulzahnpflege

Zahnprophylaxe
Der Kindergarten, die 1. und 2. Klasse werden viermal jährlich von der Prophylaxeassistentin Antonietta Gulizia-Aversa besucht. Die Kinder werden stufengerecht in der theoretischen und praktischen Zahnpflege unterrichtet.

Schulzahnarzt
Jedes Jahr findet eine zahnärztliche Untersuchung durch den Schulzahnarzt Dr. med. dent. Roberto Sleiter statt. Diese Untersuchung ist kostenlos und findet im Lehrkräftezimmer unseres Schulhauses statt.

Schularzt

Die kantonalen Bestimmungen sehen vor, dass im zweiten Kindergartenjahr (6-jährig), in der 4. Klasse (10-jährig) sowie vor Schulabschluss (14-jährig) eine Untersuchung bei dem/der Haus- oder Kinderarzt/ärztin durchgeführt wird und auf der gelben Kontrollkarte bestätigt wird. Auf Wunsch kann diese Untersuchung auch in der Praxis der Schulärzte durchgeführt werden.
Die Schulärztin Dr. med. St. Gissler-Wyss bzw. der Schularzt Dr. med. M. Wyss sorgen als Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und der Schule für die Kontrolle. Konkret heisst dies, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt im 2. KG und in der 4. Klasse nach erfolgter Information über den Verlauf die gelben Kontrollkarten zusammen mit dem Impfausweis klassenweise durch die Klassenlehrkraft eingezogen werden. Diese werden dem Schularzt/der Schulärztin zur Kontrolle übergeben und danach

wieder ausgeteilt. Wird eine fehlende Vorsorgeuntersuchung oder Impflücke bemerkt, so werden sie als Erziehungsberechtigte in einem Brief direkt darauf aufmerksam gemacht.

Schulweg

Vermeiden Sie nach Möglichkeit, Ihr Kind mit dem Auto zur Schule zu fahren oder abzuholen. Der Schulweg ermöglicht willkommene Bewegung und zusätzliche soziale Kontakte. Wind und Wetter schaden keinem Kind!
In Erinnerung rufen möchten wir Ihnen auch, dass alle Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich dem Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten unterstellt sind. Bitte bedenken Sie dies, wenn Ihr Kind mit dem Fahrrad oder anderen Fahrzeugen zur Schule möchte.

Versicherung

Unfall

Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg sind nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz voll durch die privaten Krankenkassen gedeckt. Diese deckt jedoch die Risiken Invalidität und Tod nicht ab. Ob und in welchem Umfang eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden soll, liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten.
Hat Ihr Kind auf dem Schulweg oder in der Schule einen Unfall, müssen Sie dies Ihrer privaten Krankenversicherung melden.

Haftpflicht

Bei mutwilligen und fahrlässigen Sachbeschädigungen haften die Erziehungsberechtigten für die von den Kindern verursachten Schäden.